

Mietzinsrichtlinien der Gemeinden Weggis, Greppen und Vitznau

gültig ab 1. Januar 2025

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungsstandard	Mietzinsobergrenzen (inkl. Heiz- und Nebenkosten)
1 Person	Zimmer in einer Wohngemeinschaft (WG)	CHF 700.00
1 Person	1 Zimmer	CHF 1'460.00
2 Personen	2 Zimmer	CHF 1'570.00
3 Personen ¹	3 Zimmer	CHF 1'960.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	CHF 2'280.00
5 Personen	4 ½ Zimmer	CHF 2'500.00
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	CHF 2'910.00

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kinder

Bemerkung

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Mietzinslimite übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Wurde nach Ablauf der Frist keine günstigere Wohnung genommen oder gefunden, wird nur der Betrag gemäss der Mietzinsrichtlinie für die Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt.

Mietzinsdepot

Das Regionale Sozialamt Greppen-Vitznau-Weggis kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatszinsen bevorschussen. Das Depot wird an das Regionale Sozialamt abgetreten und mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Ist der gesamte Betrag des Depots rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.

Inkraftsetzung

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Weggis am 05.06.2024 und durch den Gemeinderat Vitznau am 25.06.2024 genehmigt und sind ab 01.08.2024 gültig. Durch den Gemeinderat Greppen wurden sie am 08.07.2024 genehmigt und sind ab 01.01.2025 gültig.

Weggis, 01. Januar 2025